

Erläuternde Hinweise der Landesdezentenkonferenz Lehrerbildung
zur OVP § 11 Abs. 3, Satz 7

Auszug OVP, §11, Abs. 3, Satz 7

„...Ein Unterrichtsbesuch bezieht in besonderer Weise Fragen der Medienkompetenz und des lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikationstechniken ein.“

- **„Ein“** Unterrichtsbesuch von in der Regel insgesamt 10 Unterrichtsbesuchen ist entsprechend auszuweisen.
Im Sinne einer spiralcurricularen Kompetenzentwicklung sowohl bei den Schülerinnen und Schülern als auch bei den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sind *Fragen der Medienkompetenz und des lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikationstechniken* auch im Rahmen von weiteren Unterrichtsbesuchen und Ausbildungsanlässen aufzugreifen, wenn es pädagogisch sinnvoll und didaktisch geboten ist. Hierbei sind alle Fächer und Fachbereiche einzubeziehen; alle Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder bilden dies in ihrer Ausbildungsarbeit im Fachseminar ab.
- **„In besonderer Weise“** bedeutet, dass die Auswahl der Unterrichtsinhalte sowie die methodisch-didaktischen Entscheidungen dazu beitragen müssen, *Fragen der Medienkompetenz in Verbindung mit fachlichem Lernen und einem lernfördernden Einsatz von modernen Informations- und Kommunikationstechniken* zu einem zentralen Anliegen des Unterrichtsbesuches werden zu lassen.
In der kurz gefassten schriftlichen Planung, der Durchführung, der Reflexion sowie der Nachbesprechung des Unterrichtsbesuches kommt pädagogischen und didaktischen Aspekten mit Bezug auf Medien eine zentrale Rolle zu.
Das Medienkonzept der jeweiligen Ausbildungsschule ist bei den Planungen des Unterrichtsbesuches zu berücksichtigen.
- **„Fragen der Medienkompetenz“** legitimieren sich
 - für Schülerinnen und Schüler durch Bezüge zum *„Medienkompetenzrahmen NRW“* sowie durch die Anforderungen des jeweiligen Lehr-/Bildungsplans der Zielgruppe;
 - für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch Bezüge zum *„Orientierungsrahmen für die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung - Lehrkräfte in der digitalisierten Welt“* sowie durch das Kerncurriculum für den Vorbereitungsdienst NRW.
- **Moderne Informations- und Kommunikationstechnologien** sind immer dann in den Lehr- Lernprozess einzubeziehen, wenn diese das Lernen bestmöglich unterstützen und den angestrebten Unterrichtszielen zuarbeiten. Diese Entscheidung muss berücksichtigen, welche Technik vorhanden ist bzw. mit vertretbarem Aufwand zur Verfügung gestellt werden kann. *Fragen der Medienkompetenz und Aspekte des lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikati-*

onstechniken lassen sich, wenn pädagogische und didaktische Entscheidungen dies gebieten, auch ohne diese bearbeiten.

- **Die Medienkompetenz der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter** zeigt sich in deren Lehrerhandeln zu allen Handlungsfeldern des Kerncurriculums für den Vorbereitungsdienst NRW.

Berücksichtigung in Beurteilungsbeiträgen:

- Der Unterrichtsbesuch gemäß § 11 (3) OVP ist Bestandteil aller Standardsituationen der Ausbildung im Hinblick auf die prozessbezogene Gesamtbeurteilung der Kompetenzentwicklung i.V.m. § 16 (2) OVP.